

VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

I. Die **gesetzlichen Grundlagen** der Handelsstatistik bilden seit dem 1. Oktober 1928 das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293).

Über die bis zum 1. Oktober geltende Gesetzgebung vgl. Ziffer 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt VII im Stat. Jahrbuch 1929.

II. Das **Geltungsgebiet** der Handelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Handelsstatistik umfaßt gegenwärtig das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland; ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Solange das Saargebiet der deutschen Zollhoheit entzogen ist, gilt es für die Statistik des Warenverkehrs als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend.

III. **Gesamteigenhandel und Spezialhandel.** In den nachstehenden Übersichten wird im allgemeinen der auswärtige Handel als Spezialhandel dargestellt, nur in den Übersichten 1 und 2 wird neben dem Spezialhandel auch der Gesamteigenhandel gebracht.

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, auf Niederlagen (das sind: die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse), zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt;

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, aus Niederlagen, nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt.

Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr von Waren unmittelbar aus dem Ausland und aus Niederlagen a) in den freien Verkehr, b) zur Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der zur Be- oder Verarbeitung in den innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüssen eingehenden ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen Waren), c) in die innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst, d) als Schiffsbedarf (Versorgung der aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehenden deutschen Schiffe mit ausländischen Waren);

die Ausfuhr a) von Waren 1. aus dem freien und unter Steuerüberwachung stehenden Verkehr, 2. nach Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der in den Zollausschlüssen aus ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen Waren hergestellten Erzeugnisse, b) von inländischen Waren, die unter Zollüberwachung aus Niederlagen ausgeführt werden.

Der Unterschied zwischen dem Gesamteigenhandel und dem Spezialhandel beruht in der Hauptsache auf der verschiedenen Behandlung des Veredelungsverkehrs und des Niederlageverkehrs. Beim Veredelungsverkehr fehlen im Spezialhandel in der Einfuhr diejenigen Waren, die zur Lohnveredelung unter Zollüberwachung eingeführt worden sind, sowie diejenigen, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt worden sind; in der Ausfuhr fehlen diejenigen Waren, die nach zollamtlich überwachter Lohnveredelung ausgeführt worden sind, sowie die zur Veredelung im Ausland ausgeführten Waren. Vom Niederlageverkehr enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der auf Niederlagen gegangenen Waren, der aus den Niederlagen entweder in den freien Verkehr oder in den Veredelungsverkehr oder in die Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst gebracht worden ist, dagegen sind diejenigen Waren, die auf Niederlagen eingeführt sind und dort noch lagern oder wiederausgeführt worden sind, im Spezialhandel nicht enthalten. Entsprechend fehlt bei der Ausfuhr die Wiederausfuhr aus Niederlagen nach dem Ausland.